Anlage 2

Allgemeine Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Aachen

Diese Allgemeinen Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Verwendung und Anforderung der Zuwendung:

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Der vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich.
- 1.3 Die Ausführung einer Baumaßnahme muss grundsätzlich der Bewilligung zugrundeliegenden Planung sowie den technischen Vorschriften entsprechen. Unbedingt erforderliche Abweichungen sind nur mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsstelle zulässig.
- 1.4 Für die Anforderung und Auszahlung der Zuwendung gilt folgendes:
- 1.4.1 Zuwendungen zu Betriebskosten werden ohne Anforderung in der Regel anteilig in der Mitte des Kalendervierteljahres gezahlt.
- 1.4.2 Zuwendungen zu Baumaßnahmen sind abhängig vom Baufortschritt. Es können angefordert und ausgezahlt werden:
 - 35 v. H. bei Baubeginn
 - 30 v. H. nach Rohbauabnahme
 - 30 v. H. nach Gebrauchsabnahme
 - 5 v. H. nach Prüfung des endgültigen Verwendungsnachweises.
- 1.4.3 Zuwendungen zur Förderung anderer Vorhaben dürfen nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

Sie werden gezahlt bei einer Bewilligung als

- a) Anteilsfinanzierung: anteilig in der Höhe der nachgewiesenen förderungsfähigen Ausgaben;
- b) Fehlbedarfsfinanzierung: erst nach Inanspruchnahme aller sonstigen zur Finanzierung der Maßnahme benötigten Mittel;
- c) Festbetragsfinanzierung: nur soweit und nicht eher, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderungen der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich - außer bei einer Festbetragsfinanzierung - die Zuwendung,

- 2.1 bei Anteilsfinanzierung in dem Verhältnis, in dem sich der Gesamtfinanzierungsplan verändert,
- 2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht zweckfremd verfügen.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

- 4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder
- 4.2 wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 511,- € ergibt,
- 4.3 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 4.4 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beiträge in den Fällen der Nr. 1.4.3 nicht verbraucht werden können,
- 4.6 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5. Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist bei Investitionsmaßnahmen innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.
- 5.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
- 5.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Soweit technische Dienststellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stelle beizufügen.
- Im dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat, sind nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) nachzuweisen.

5.5 Der Zuwendungsempfänger hat, soweit die Zuwendung mehr als 2.045,– € beträgt, die Belege 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6. Prüfung der Verwendung

Die Stadt Aachen ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, wenn ein Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.2 Die Zurücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides werden geltend gemacht, wenn
- 7.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- 7.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständigen Angaben erwirkt worden ist,
- 7.2.3 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1 die Zuwendung in den Fällen der Nr. 1.4.3 nicht für fällige Zahlungen verwendet oder
- 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch wird mit einem um 2. V. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank liegenden Zinssatz verzinst.
- 7.5 Werden Zuwendungen in den Fällen der Nr. 1.4.3 nicht zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben werden.